

Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AöR	F/VIII/2010/0060	11

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Unternehmensbeirat der VRR AöR	14.06.2010	Empfehlung
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	30.06.2010	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AöR	01.07.2010	Entscheidung

Datum: 02.06.2010

Betreff
Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR ab dem Jahr 2010

Beschlussvorschlag

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR empfiehlt dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die vorgelegte Richtlinie zur Einnahmenaufteilung ab 2010 unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gesellschaft KViV vom 14.06.2010.

Der Arbeitskreis „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ wird in Zusammenarbeit mit der VRR AöR gebeten, eine umfangreiche Systemanalyse für die in der Anlage 2 zur Beschlussvorlage F/VIII/2010/0060 aufgeführten Punkte auf Basis der Erhebungsergebnisse zeitnah zu erstellen.

len. Wird in der Systemanalyse festgestellt, dass Elemente des Verfahrens fehlerhaft oder unplausibel sind bzw. dass die Modifizierungen anders wirken, als im Bericht an die Gesellschaft KVIV dargelegt wurde, ist die Richtlinie ab dem Jahr 2012 anzupassen. Zudem sind in diesen Fällen Ergebniskorrekturen für die Einnahmenaufteilung 2010/2011 vorzunehmen.

Sachstandsbericht

Auf Basis der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung KVIV vom September 2009 und dem den Beschlüssen zu Grunde liegenden Bericht hat der Arbeitskreis „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (AK WA) und das „Expertenteam zur Einnahmenaufteilung ab 2010“ eine Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR ab dem Jahr 2010 erarbeitet, die hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt wird (Anlage 1).

Die Änderungen zu der bis 2009 geltenden Richtlinie sind in dem Bericht an die Gesellschaft KVIV vom 18.08.2009 detailliert beschrieben. Einen Überblick über die Modifikationen gibt auch die beigefügte Anlage 2 „Analyse des Einnahmenaufteilungsverfahrens ab 2010 auf Basis der Erhebungsergebnisse 2010“. Gegenüber dem Bericht sind insbesondere folgende Punkte konkretisiert worden, auf die im Weiteren eingegangen wird:

- Hochrechnung im Anspruchsverfahren
- Umgang mit fehlenden Informationen auf Erhebungsbögen
- Fristen

Hochrechnung im Anspruchsverfahren

Das Hochrechnungsverfahren im Anspruchsverfahren wurde unter Mitwirkung der Gutachter BVU, WVI und IVV konkretisiert. In der bis 2009 geltenden Richtlinie war die Hochrechnung im Anspruchsverfahren in nicht in allen Einzelheiten definiert. So gab es z.B. keine eindeutigen Vorgaben, wie Zugausfälle bei der Hochrechnung zu berücksichtigen sind. Im bis 2009 angewendeten Verfahren werden ausgefallene Zugfahrten nacherhoben und somit korrekt abgebildet. Eine Überbewertung wird dadurch erzeugt, dass keine Korrektur bei den auf ausgefallene Zugfahrten folgenden Zugfahrten geschieht. Fallen Züge zeitlich vor dem Erhebungszug aus, ist davon auszugehen, dass mehr Fahrgäste im Erhebungszug angetroffen werden als ohne vorangehenden Zugausfall. Durch die bisherige Hochrechnung wird dieser „Ausnahmezustand“ für die entsprechende Zugfahrt zum „Regelzustand“. Dies hat zur Folge, dass die SPNV-Einnahmenansprüche umso stärker steigen, je mehr Zugausfälle im Erhebungsjahr vorkommen.

Der AK WA ist mehrheitlich der Ansicht, dass Zugausfälle bei der Hochrechnung berücksichtigt werden müssen, da es sachlich falsch sei, dass Fahrgäste hochgerechnet werden

(und damit ein Anspruch generiert wird), ohne dass die Fahrgäste tatsächlich befördert werden. Die DB sieht zwar die Berücksichtigung von Zugausfällen bei der Hochrechnung als sachgerecht an, stimmt der Regelung allerdings nicht zu, ohne dass es hierfür eine Kompensation gibt.

Umgang mit fehlenden Informationen auf Erhebungsbögen

Anlage 8 zur Richtlinie definiert Regeln, wie mit fehlenden Informationen auf Erhebungsbögen im Anspruchsverfahren umzugehen ist. Unterschiedliche Meinungen gibt es vor allem in Bezug auf die Vorgehensweise, wenn die Preisstufe nicht erhoben worden ist. Der AK WA ist mehrheitlich der Ansicht, dass – sofern die Preisstufe nicht erfasst wurde und auch nicht eindeutig aufgrund der Fahrausweisart oder des Preises abgeleitet werden kann - grundsätzlich die Preisstufe A, A1 oder A2 nachzutragen ist. Die Ableitung der Preisstufe aus dem Reiseweg sieht der AK WA als kritisch an, da viele Zeitfahrausweise generell ab 19 Uhr und am Wochenende verbundweit genutzt werden können und für die übrigen Zeiten der Geltungsbereich mit einem ZusatzTicket erweitert werden kann. Die DB hingegen argumentiert, dass der Ansatz der Preisstufe A nicht sachgemäß sei und einseitig zu Lasten der Unternehmen im Anspruchsverfahren ginge.

Fristen

Gegenüber dem im Bericht aufgeführten Fristen, wurden in der vorgelegten Richtlinie die Fristen im Anspruchsverfahren zur Datenlieferung um einen Monat verlängert. Unter Einbeziehung des Arbeitskreises „Rechtliche Angelegenheiten“ wurden die sich aus Überschreitung der Fristen ergebenden Vertragsstrafen auf die modifizierten Regelungen angepasst und anwendbar gemacht.

Die Gesellschafterversammlung KViV hat den AK WA gebeten, zeitnah eine Analyse des Einnahmenaufteilungsverfahrens 2010 auf Basis der Erhebungsergebnisse 2010 zu erstellen. Die Richtlinie ist ab 2012 anzupassen, sofern bei der Systemanalyse festgestellt wird, dass die Wirkungen des Einnahmenaufteilungsverfahrens ab 2010 anders sind als im Bericht an die Gesellschaft KViV vom 18.08.2009 dargelegt wurde bzw. wenn Elemente des Verfahrens fehlerhaft oder unplausibel sind. In diesen Fällen können zudem Ergebnisskorrekturen für die Einnahmenaufteilung 2010/2011 vorgenommen werden. Die zu analysierenden Punkte sind der beigefügten Anlage 2 „Analyse des Einnahmenaufteilungsverfahrens ab 2010 auf Basis der Erhebungsergebnisse 2010“ zu entnehmen.

Der AK WA stimmt mit einer Gegenstimme für die Beschlussfassung des vorgelegten Richtlinienentwurfes.

